

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2021-0417**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Berge, Gemarkung Hekese der Flur 1 ist der Ausbau eines Privatgrabens auf einer Länge von 136 m und die Sohlvertiefung des Wegeseitengrabens am Gemeindeweg „Großer Moordamm“ auf einer Länge von 160 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Fläche und Boden werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Es erfolgt kein nachteiliger Eingriff in den Boden. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Ein relevantes Artenspektrum ist in den Gewässern nicht gegeben. Nach Abschluss der Arbeiten wird sich wieder eine ausgewogene dem Grabensystem angepasste Artengemeinschaft einstellen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Landschaftswahrnehmung werden nicht negativ durch das Vorhaben beeinträchtigt. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm kommen. Außerdem werden für die Bauausführung wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Allerdings sind die Emissionen auf ein kleines Gebiet in der freien Landschaft begrenzt. Eine Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die üblichen Sicherheitsstandards verhütet. Daher sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima unerheblich. Durch die Veränderung im Gewässerprofil wird die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer positiv verändert. Die Entwässerung der angrenzenden drainierten Flächen wird verbessert und der Hekeser Bach im renaturierten Abschnitt durch die veränderte Ableitung Nährstoff- und Schwebstoffbelasteten Wassers ökologisch entlastet. Daher wirkt sich die Maßnahme positiv auf das Schutzgut Wasser aus. Damit ist die Auswirkung unerheblich. Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Teutoburger Wald/Wiehengebirge“. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Planung ist über die Landschaftsschutzgebietsverordnung freigestellt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 03.01.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. T. Richter